

## Kein Strafverfahren nach verheerendem Moorbrand im Emsland!

Die Staatsanwaltschaft Osnabrück ließ die Anklage nach dem Moorbrand im Emsland 2018 nicht zu, da kein strafrechtliches Fehlverhalten vorlag.



### Emsland, Deutschland -

Am 20. Dezember 2024 hat die 15. Große Strafkammer des Landgerichts Osnabrück die Anklage der Staatsanwaltschaft Osnabrück wegen des Moorbrandes im Emsland aus dem Jahr 2018 nicht zur Hauptverhandlung zugelassen. Diese Entscheidung ist inzwischen rechtskräftig.

Der Moorbrand ereignete sich während der Schießkampagne THOR der Bundeswehr vom 23. August bis zum 3. September 2018 auf einem Schießplatz im Emsland. Am 3. September wurden im Rahmen von Übungen mit einem Hubschrauber vom

Typ TIGER zehn Luft-Boden-Raketen abgefeuert. Ein Raketeneinschlag gegen 15:30 Uhr setzte den Moorboden in Brand, wodurch sich das Feuer rasch ausbreitete. Trotz sofortiger Löschmaßnahmen weitete sich der Flächenbrand auf eine Fläche von 3 x 4 km aus.

## **Hintergründe des Vorfalles**

Am 21. September 2018 wurde daraufhin durch den Landrat des Landkreises Emsland der Katastrophenfall ausgerufen. Erst am 10. Oktober 2018 konnte der Brand nach umfangreichen Löscharbeiten, an denen rund 1.700 Einsatzkräfte beteiligt waren, gelöscht werden.

Die Staatsanwaltschaft Osnabrück hatte am 21. November 2021 Anklage gegen drei Bedienstete der Wehrtechnischen Dienststelle wegen Fahrlässigkeit erhoben. Den Angeschuldigten wurde vorgeworfen, die Gefahr eines Flächenbrandes nicht erkannt zu haben, insbesondere die Witterungsverhältnisse nicht ausreichend berücksichtigt zu haben. Die Kammer entschied jedoch, dass das Verhalten der Angeschuldigten kein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten darstellt. Die Schießkampagne wurde als erlaubtes Risiko eingestuft, und die unkontrollierte Ausbreitung des Feuers kann nicht den Angeschuldigten vorgeworfen werden.

Die Betriebsfeuerwehr war in die Durchführung der Schießübung involviert und hatte keine Bedenken bezüglich der Brandgefahr geäußert. An den Tagen vor der Übung gab es bereits Brände, die erfolgreich gelöscht werden konnten. Die bereitgestellten Einsatzkräfte wurden als ausreichend erachtet, um einen außer Kontrolle geratenen Brand zu verhindern. Dennoch erfolgte die Brandbekämpfung nach dem Ausbruch des Feuers nicht in dem erforderlichen Umfang, wofür die Angeschuldigten nicht verantwortlich gemacht werden können. Zudem konnte nicht festgestellt werden, dass eine Sicherheitskommission hätte einberufen werden müssen.

Ein weiterer Fakt ist, dass besondere Geräte zur Messung der Bodenfeuchte zur Verfügung standen, was die Situation nicht wesentlich verbessert hätte. Dies wird durch die Berichterstattung von **Nordsee Zeitung** untermauert, die ebenfalls die Umstände und die Auswirkungen des Moorbrandes beschreibt, der eine Fläche von zwölf Quadratkilometern betraf.

Details	
<b>Vorfall</b>	Brandstiftung
<b>Ursache</b>	Fahrlässigkeit, Wetterbedingungen, unzureichende Brandbekämpfung
<b>Ort</b>	Emsland, Deutschland
<b>Quellen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <a href="http://www.rechtundpolitik.com">www.rechtundpolitik.com</a></li><li>• <a href="http://www.nordsee-zeitung.de">www.nordsee-zeitung.de</a></li></ul>

**Besuchen Sie uns auf: [n-ag.de](http://n-ag.de)**